



Brüssel, den 24. November 2017
(OR. en)

14867/17

Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140 (CNS)

SOC 760
ANTIDISCRIM 59
JAI 1097
MI 872
FREMP 134

BERICHT

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/ Rat
Nr. Vordok.:	14071/17
Nr. Komm.dok.:	11531/08 - COM(2008) 426 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, der darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Eine große Mehrheit der Delegationen hat den Vorschlag grundsätzlich begrüßt, und viele Delegationen unterstützen, dass mit der Richtlinie der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe mit einem horizontalen Ansatz angegangen werden.

Die meisten Delegationen haben bekräftigt, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer gesellschaftlicher Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen haben insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Einige Delegationen hätten sich jedoch ehrgeizigere Bestimmungen in Bezug auf Behinderungen gewünscht.

Einige Delegationen messen zwar der Bekämpfung von Diskriminierungen große Bedeutung bei, haben jedoch in der Vergangenheit die Notwendigkeit des Kommissionsvorschlags in Frage gestellt, da er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht. Auch stellen einige Delegationen nach wie vor die Aufnahme des Sozialschutzes und der Bildung in den Geltungsbereich in Frage. Zwei Delegationen haben noch einen allgemeinen Vorbehalt.

Einige Delegationen haben zudem Präzisierungen verlangt und Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags geäußert.

Derzeit erhalten alle Delegationen ihre allgemeinen Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag aufrecht. CZ, DK, MT und UK haben weiterhin Parlamentsvorbehalte. Die Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag vorerst bestätigt und sie hält an einen Prüfungsvorbehalt zu jedweder Änderung ihres Vorschlags fest.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens am 2. April 2009 abgegeben². Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

² Siehe Dokument A6-0149/2009. Berichterstatter des Europäischen Parlaments ist derzeit Jean Lambert (UK/LIBE/Grüne/Europäische Freie Allianz).

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER ESTNISCHEM VORSITZ

Unter estnischem Vorsitz hat die Gruppe "Sozialfragen" die Prüfung des Vorschlags³ auf der Grundlage zweier Bündel von Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes fortgesetzt.⁴

In den Beratungen der Gruppe standen insbesondere die folgenden Hauptthemen im Mittelpunkt:

a) **Mehrfachdiskriminierung** (*Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 3-a und Erwägungsgründe 12 und 12ab*)

Der Vorsitz hat sich in seinen Formulierungsvorschlägen bemüht, den Begriff der Mehrfachdiskriminierung zu präzisieren, der zuvor in den Text aufgenommen worden war, um den Opfern von Diskriminierung besseren Schutz bieten zu können.

Der Vorsitz hat darauf hingewiesen, dass Mehrfachdiskriminierung tatsächlich häufig vorkomme, jedoch sehr schwer nachzuweisen sei, und dass darüber hinaus die spezifischen Diskriminierungsgründe in Fällen von Mehrfachdiskriminierung oftmals in verschiedenen Rechtsakten abgedeckt werden. Der derzeit verhandelte Richtlinienentwurf umfasst daher Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung, während Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts in der Richtlinie 2004/113/EG⁵ und Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in der Richtlinie 2000/43/EG⁶ behandelt wird.

Der Vorsitz hat daher vorgeschlagen, Querverweise zu den oben genannten Richtlinien in Artikel 2 Absatz 3-a einzufügen und das Konzept in einem Erwägungsgrund wie folgt zu erklären:

³ Die Sitzungen haben am 20. September und am 14. November 2017 stattgefunden.

⁴ Siehe Dokumente 11857/17 und 12480/17.

⁵ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

⁶ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

"Mehrfachdiskriminierung wird definiert als Diskriminierung in jeder Form, die auf der Basis einer Verbindung von zwei oder mehreren der folgenden Gründe stattfindet: Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung oder unter bestimmten Umständen Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft. Eine solche Mehrfachdiskriminierung kann sich auch aus der Verbindung von zwei oder mehreren Gründen ergeben, die jeweils gesondert betrachtet keine Diskriminierung der betroffenen Person darstellen würden." (Erwägungsgrund 12ab).

Zahlreiche Delegationen bekräftigten ihre Zustimmung dazu, das Konzept der Mehrfachdiskriminierung in den Richtlinienentwurf aufzunehmen, und begrüßten den neu eingefügten Wortlaut.

Auch die Kommission begrüßte nachdrücklich die Aufnahme der Mehrfachdiskriminierung und betonte, dass sichergestellt werden müsse, dass die Mehrfachdiskriminierung aufgrund von Geschlecht und Rasse als einzige Form der Mehrfachdiskriminierung, die nicht unter die Definition fällt, vollständig einbezogen wird. Ausgehend von früher von einigen Delegationen geäußerten Vorschlägen sprach sich die Kommission zudem dafür aus, eine Bezugnahme auf die Richtlinie 79/7/EWG⁷ in den Text einzufügen.

Zwei Delegationen sahen sich allerdings nicht in der Lage, der Aufnahme von Mehrfachdiskriminierung zuzustimmen, wofür sie unter anderem Zweifel an der Durchführbarkeit anführten. Einige andere Delegationen erhielten Prüfungsvorbehalte zu dieser Frage aufrecht.

b) Gleichstellungsdaten (Artikel 15 Absatz 4 und Erwägungsgrund 28)

Der Vorsitz hat in seinen Formulierungsvorschlägen die Anforderungen in Bezug auf die Erhebung statistischer Daten umformuliert, um den Mitgliedstaaten eine größere Flexibilität zu gewähren, wobei er sie aufrief, die Erhebung von Daten über Gleichbehandlung und Diskriminierung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie mit dem geltenden Unionsrecht insbesondere bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten zu fördern.

Zahlreiche Delegationen begrüßten den neuen Wortlaut.

⁷ Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit. ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24.

c) **Sonstige Fragen** (*Erwägungsgründe 2a, 4, 5a, 6, 7, 12, 12ab, 21 und 28*)

Der Vorsitz hat in den Erwägungsgründen eine Reihe von Anpassungen vorgenommen, indem er unter anderem einen spezifischen Erwägungsgrund zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Erwägungsgrund 2a) sowie Verweise auf politische Erklärungen des Rates zum Thema Diskriminierung (Erwägungsgrund 5a) und zu der Empfehlung der Kommission zur europäischen Säule sozialer Rechte (Erwägungsgrund 7) hinzugefügt hat.

III. NOCH OFFENE FRAGEN

Die oben erläuterten Fragen und verschiedene andere offene Punkte müssen weiter erörtert werden, unter anderem die folgenden:

- der Geltungsbereich der Richtlinie, da einige Delegationen die Einbeziehung des Sozialschutzes und der Bildung in den Geltungsbereich ablehnen,
- die noch offenen Aspekte im Hinblick auf die Aufteilung der Zuständigkeiten und die Subsidiarität sowie
- die Rechtssicherheit hinsichtlich der Verpflichtungen, die in der Richtlinie festgelegt werden sollen.

Weitere Einzelheiten zu den Standpunkten der Delegationen finden sich in den Dokumenten 12362/17 und 14071/17.

IV. FAZIT

Auch wenn unter estnischem Vorsitz echte Fortschritte bei den zur Diskussion stehenden Themen erzielt wurden, sind weitere politische Beratungen vonnöten, bevor die erforderliche Einstimmigkeit im Rat erzielt werden kann.